

Zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf (Vermieterin), vertreten durch den Oberstadtdirektor, Bezirksverwaltungsstelle 5, Kaiserswerther Markt 23, 4000 Düsseldorf 31

und _____ (Mieter),

wird folgender Mietvertrag abgeschlossen:

§ 1

Die Stadt Düsseldorf

☐ vermietet

☐ überläßt für die Durchführung

den Veranstaltungsraum im Hause

☐ Kaiserswerth, Kaiserswerther Markt 23

☐ Wittlaer, Melbecksweg 17

☐ Wittlaer, Melbecksweg 15

☐ Angermund, Freiheitshagen 33

☐ Kalkum, Edmund-Bertrams-Straße 12

mit den dort vorhandenen Einrichtungsgegenständen.

§ 2

Die Mietzeit/Überlassungszeit beginnt am _____ um _____ Uhr

und endet am _____ um _____ Uhr.

Vorbereitungen im Veranstaltungsraum vor Beginn der Mietzeit dürfen nur nach vorheriger Vereinbarung mit der Vermieterin (Hausmeister) getroffen werden.

§ 3

☐ Der Mieter hat für die Anmietung des Veranstaltungsraumes und der Einrichtungsgegenstände die in der Benutzungsordnung für den unter § 1 genannten Veranstaltungsraum festgesetzte Miete und Vergütung des Miettarifs

☐ A _____ EUR

☐ B _____ EUR

☐ Heizzuschlag _____ EUR

insgesamt _____ EUR

sowie die Vergütung für Sonderleistungen der Vermieterin zu zahlen.

Die Miete und die Vergütung nach dem Miettarif sind mit Vertragsabschluß fällig und spätestens 3 Tage vor Beginn der Veranstaltung an die Stadtkasse Düsseldorf

zugunsten der Buchungsstelle _____ zu zahlen. (Konten siehe Rückseite)

Die Vergütung für Sonderleistungen der Vermieterin sind mit Zugang der Rechnung fällig und innerhalb von 7 Tagen an die Stadtkasse Düsseldorf zu zahlen.

☐ Die Überlassung erfolgt nach § 4 der Benutzungsordnung kostenlos.

§ 4

Der Mieter ist - nicht - berechtigt, den vermieteten Raum mit Geräten, Bühnenaufbauten, Kulissen, Dekorationen, Hinweisschildern, Plakaten und anderen Werbemitteln sowie mit Verkaufs- und Ausstellungsgegenständen - auf seine Kosten - auszustatten.

Er hat für die Aufstellung _____ und für die Anbringung von _____

eine zusätzliche Vergütung von _____ EUR zu zahlen.

Die eingebrachten Ausstattungsgegenstände hat der Mieter unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung,

spätestens aber bis _____ zu entfernen.

Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, so hat die Vermieterin das Recht, die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Mieters ohne vorherige Mahnung vornehmen zu lassen.

Die durch die besondere Ausstattung entstehenden Mehrkosten für Reinigung gehen zu Lasten des Mieters.

§ 5

Der Mieter hat die nach den geltenden Vorschriften für seine Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen und Anmeldungen rechtzeitig zu bewirken und die ihm auferlegten Verpflichtungen auf seine Kosten zu erfüllen, insbesondere, wenn es sich um eine Veranstaltung nach § 33 a der Gewerbeordnung handelt. Der Mieter ist verpflichtet, vor der Aufführung urheberrechtlich geschützter Werke die erforderliche Genehmigung der Urheber bzw. der GEMA einzuholen. Er hat die Vermieterin von allen Schadensersatzansprüchen freizustellen, die im Falle der Verletzung dieser Verpflichtung gegen die Vermieterin geltend gemacht werden. Wegen dieser Verpflichtung ist die Vermieterin berechtigt, vor der Veranstaltung vom Mieter eine Sicherheitsleistung

in Höhe von EUR _____ zu fordern.

Wird eine Sicherheitsleistung verlangt und weist der Mieter nicht rechtzeitig vor der Veranstaltung die Zahlung des geforderten Betrages an die Vermieterin nach, so ist die Vermieterin von allen Verpflichtungen aus diesem Mietvertrag, ohne Anspruch des Mieters auf Leistung von Schadenersatz, entbunden.

§ 6

Der Mieter hat die ordnungsbehördlichen Vorschriften - insbesondere die Vorschriften über den Feuerschutz und die Vorschriften der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - zu beachten. Bei Filmvorführungen sind daneben auch die Vorschriften des Sicherheitsfilmgesetzes zu beachten. Werden von den zuständigen Behörden wegen der Eigenart der Veranstaltung besondere Maßnahmen, z. B. die Gestellung einer Feuersicherheitswache gefordert, so ist der Mieter für die Durchführung dieser Maßnahmen verantwortlich. Er trägt auch die hierdurch entstehenden besonderen Kosten.

§ 7

Der Mieter haftet, auch ohne eigenes Verschulden, für alle Sachschäden am Vermögen der Vermieterin, die durch ihn, sein Personal oder durch Personen, die aus Anlaß der Veranstaltung Zutritt zum Mietobjekt erhalten, verursacht werden; ebenso haftet der Mieter für Schäden, die bei der Vorbereitung der Veranstaltung und bei der Räumung des Mietobjektes entstehen. Trifft die Vermieterin ein Mitverschulden, so haftet der Mieter nur anteilmäßig.

Der Mieter hat die entstandenen Sachschäden am Gebäude oder an den Einrichtungsgegenständen unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung, spätestens aber bis zum 3. Tage nach der Veranstaltung, beseitigen zu lassen. Kommt der Mieter seiner Verpflichtung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so ist die Vermieterin berechtigt, die notwendigen Arbeiten auf seine Kosten ohne vorherige Mahnung vornehmen zu lassen.

Die Vermieterin haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die dem Mieter, seinem Personal, seinen Beauftragten oder Veranstaltungsteilnehmern, vor, während oder nach der Veranstaltung entstehen. Von Schadensersatzansprüchen Dritter hat der Mieter die Vermieterin freizustellen. Bei Schäden, die auf die mangelhafte bauliche Beschaffenheit des Mietobjektes selbst zurückzuführen sind, finden die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen Anwendung. Dem Mieter wird der Abschluß einer Haftpflichtversicherung empfohlen.

§ 8

Die Licht-, Heizungs- und sonstigen technischen Anlagen dürfen nur vom Beauftragten der Vermieterin bedient werden.

Der Mieter kann von ihm gestellte besondere technische Anlagen von eigenen Fachkräften bedienen lassen, jedoch nur unter Aufsicht eines Beauftragten der Vermieterin.

§ 9

Das von der Vermieterin eingesetzte Aufsichtspersonal führt während der Veranstaltung des Mieters die Aufsicht über die überlassenen Räume. Seinen Anweisungen ist in allen die Hausordnung betreffenden Fragen Folge zu leisten.

Der Mieter hat den städtischen Dienstkräften gegenüber kein Weisungsrecht. Der Mieter ist verpflichtet, dem Aufsichtspersonal der Vermieterin jederzeit Zutritt zu den vermieteten Räumen zu gewähren.

§ 10

Der Mieter verpflichtet sich, die durch den Bestuhlungsplan festgesetzte Besucherhöchstzahl

von _____ Personen nicht zu überschreiten.

Für alle Schäden, die aus der Verletzung dieser Verpflichtung entstehen, haftet der Mieter allein und stellt die Vermieterin von Schadensersatzansprüchen Dritter frei.

§ 11

Die Vermieterin ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn

1. der Mieter gegen die Bestimmungen des Mietvertrages verstößt;
2. der Mieter die Miete nicht fristgerecht entrichtet;
3. außergewöhnliche Umstände es im öffentlichen Interesse erfordern;
4. die Vermieterin den vermieteten Raum wegen unvorhergesehener Umstände oder aus sonstigen wichtigen Gründen für eine städtische oder im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung dringend benötigt.

Der Rücktritt nach Ziffer 4 ist nur bis zum Ablauf des 14. Tages vor Beginn der Mietzeit zulässig. Ein Rücktritt nach den Ziffern 1 bis 4 ist dem Mieter unverzüglich anzuzeigen.

Der Mieter hat bei einem Rücktritt der Vermieterin keinen Entschädigungsanspruch.

Für abgelegte Garderobe übernimmt die Vermieterin keine Haftung.

§ 12

Es werden noch folgende besondere Vereinbarungen getroffen:

§ 13

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 14

Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so ist deshalb nicht der ganze Vertrag unwirksam, sondern die unwirksame Bestimmung ist durch eine, dem ganzen Zusammenhang und gewollten Sinn des Vertrages entsprechende Bestimmung zu ersetzen, falls sie nicht ersatzlos fortfallen kann.

§ 15

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien ist Düsseldorf. Diese Vereinbarung gilt, wenn der Vertragspartner der Stadt Düsseldorf Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliches Sondervermögen ist oder wenn er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

Für die Geltendmachung von Ansprüchen im Mahnverfahren ist das Amtsgericht Düsseldorf zuständig. Diese Vereinbarung gilt, wenn die vorstehende Regelung über den ausschließlichen Gerichtsstand nicht eingreift.

Düsseldorf, den _____

Düsseldorf, den _____

Die Mieterin/der Mieter

Die Vermieterin

Der Oberbürgermeister
Bezirksverwaltungsstelle 5
Im Auftrag